



Kundeninformation **Vertragsunterlagen**

E-Bike-Versicherung *(für Fahrräder, Pedelecs und E-Bikes)*

Tarif T19 *(Stand Juni 2019)*

Diebstahl-Schutz
Vollkasko-Schutz





**Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,**

Ihr Interesse an unseren degenia Produkten freut uns sehr.

Mit den Ihnen hier vorliegenden Kundeninformationen können Sie sich umfassend über die degenia Versicherungsdienst AG, die E-Bike-Versicherung und deren Bestimmungen und Bedingungen informieren. Ferner erhalten Sie wichtige Hinweise zu gesetzlichen Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes.

Der vereinbarte Versicherungsschutz sowie die dazugehörigen Versicherungsbedingungen sind im Versicherungsschein beschrieben.

Bei allen Fragen zum Produkt steht Ihnen auch Ihr Vermittler gerne zur Verfügung.

Ihre
degenia Versicherungsdienst AG

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
Produktinformationsblatt zur degenia E-Bike-Versicherung	03-04
Allgemeine Kundeninformationen	05-06
Mitteilung über die vorvertragliche Anzeigepflicht	07
E-Bike-Versicherung T19 Leistungsübersicht	08
Teil I Allgemeine Versicherungsbedingungen für die E-Bike-Versicherung (AVB-E-Bike)	09-13
Teil II Besondere Klauseln und Vereinbarungen „degenia“	14





Produktinformationsblatt zur E-Bike Versicherung

Allianz Technical Consumer Products (ACTP)

Informationsblatt zum Versicherungsprodukt E-Bike Versicherung

Allianz Versicherungs-AG, Deutschland



Dieses Informationsblatt soll Ihnen einen kurzen Überblick über das Versicherungsprodukt geben und ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen, die auch mit Ihnen getroffene individuelle Vereinbarungen berücksichtigen, finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen bestehend aus Versicherungsantrag bzw. Versicherungsangebot, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen. Bitte beachten Sie, dass aufgrund von individuellen Vereinbarungen die Regelungen in Ihren Vertragsunterlagen von diesem Informationsblatt abweichen können. Für die Rechte und Pflichten unseres Vertragsverhältnisses sind allein die Vertragsunterlagen maßgeblich.

Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Diese Versicherung bietet Ihnen Versicherungsschutz für technische Geräte des täglichen Gebrauchs.



Was ist versichert?

Versicherte Sachen:

- ✓ Die im Versicherungsschein bezeichneten Sachen.

Versicherte Gefahren und Schäden:

Kaskoversicherung:

- ✓ Sachschäden, wenn die versicherte Sache aufgrund einer der folgenden, **von außen** auf die Sache einwirkenden Ursachen ihre Funktionsfähigkeit verliert oder diese erheblich beeinträchtigt wird:
- ✓ Bedienungsfehler
- ✓ Eindringen von Flüssigkeit oder Feuchtigkeit
- ✓ Überstrom, Überspannung
- ✓ Brand, Explosion, Implosion
- ✓ Einwirkungen von Tieren
- ✓ Naturgewalten (z.B. Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben, Schneedruck)
- ✓ Fall, Sturz, Unfall
- ✓ Vandalismus

Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung:

- ✓ Abhandenkommen der versicherten Sache aufgrund:
- ✓ Einbruchdiebstahl
- ✓ Raub

Diebstahlversicherung:

- ✓ Abhandenkommen der versicherten Sache aufgrund von Diebstahl.

Garantieschutz:

- ✓ Sachschäden, wenn die versicherte Sache aufgrund eines nach Beginn der Garantieverlängerung eintretenden technischen Defekts ihre Funktionsfähigkeit verliert oder diese erheblich beeinträchtigt wird.

Leistung im Versicherungsfall:

- ✓ Ersatz der Kosten bis zur Höhe der Höchstentschädigungssumme



Was ist nicht versichert?

Nicht versicherte Sachen:

- × Verschleißteile, Verbrauchs- und Betriebsmittel, sowie Dichtungen
- × Daten und Datenträger

Nicht versicherte Gefahren und Schäden:

- × Sachschäden an der versicherten Sache, z.B. durch:
 - × Veränderungen der Sache durch nachträgliche Um- und Aufrüstungen
 - × Hoheitliche Eingriffe (z.B. Beschlagnahme)
 - × Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Rebellion, innere Unruhen, Terrorismus
 - × Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen
- × Optische Mängel, die die Funktion der versicherten Sache nicht beeinträchtigen



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Reparatur bei einem von uns nicht beauftragten Unternehmen
- ! Ausschluss der Leistung bei vorsätzlich herbeigeführten Sachschäden
- ! Kürzung der Leistung bei grob fahrlässig herbeigeführten Schäden
- ! Ausschluss der Leistung bei Abhandenkommen durch Liegenlassen, Vergessen, Verlieren
- ! Ausschluss der Leistung, wenn ein Dritter aufgrund von Garantie- oder Gewährleistungsbestimmungen bzw. sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen haften muss
- ! Leistung erst bei Erreichen einer Schadenmindesthöhe.





Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz gilt für alle Mitgliedsländer der Europäischen Union innerhalb der geographischen Grenzen Europas sowie für Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Sie haben beispielsweise die folgenden Verpflichtungen:

- Sie sind verpflichtet, die versicherte Sache während der Dauer dieses Vertrages in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten, entsprechend der Betriebsanleitung zu verwenden und zu reinigen sowie alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Gefahr von Schäden oder Verlust abzuwenden.
- Sie sind verpflichtet, etwaige vom Hersteller vorgeschriebene Inspektions-, Wartungs- und Pflegearbeiten fristgerecht beim Fachhändler oder einer anderen vom Hersteller anerkannten Fachwerkstatt durchführen zu lassen sowie die Nachweise sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.



Wann und wie zahle ich?

- Die Beiträge müssen Sie als einmaligen Beitrag oder als laufende Beiträge entsprechend der im Versicherungsschein angegebenen Zahlungsperiode zahlen. Die konkrete Fälligkeit der Beiträge können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.
- Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren, wenn Sie Ihren Beitrag bzw. Ihre Beiträge nicht rechtzeitig zahlen. Näheres dazu können Sie Ihrem Versicherungsschein oder Ihrer Beitragsrechnung entnehmen.
- Bei Verträgen mit der degenia Versicherungsdienst AG ist nur die Zahlung per SEPA-Lastschriftmandat möglich.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- Den Beginn Ihres Versicherungsschutzes finden Sie im Versicherungsschein. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig und vollständig zahlen. Andernfalls beginnt der Versicherungsschutz erst mit der vollständigen Zahlung des Beitrags.
- Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Laufzeit abgeschlossen. Er endet automatisch zum im Versicherungsschein vereinbarten Zeitpunkt. Einer Kündigung bedarf es nicht.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Der Vertrag ist nur dann ordentlich kündbar, wenn wir ein Kündigungsrecht ausdrücklich vereinbart und im Versicherungsschein ausgewiesen haben. Dann können Sie und wir zum Ende der im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsperiode unter Einhaltung der ebenfalls im Versicherungsschein ausgewiesenen Frist ordentlich kündigen.
- Beträgt die im Versicherungsschein vereinbarte Vertragslaufzeit mehr als drei Jahre, können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss uns spätestens zum Schluss des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zugehen. Außerdem haben Sie in besonderen Fällen weitere Kündigungsrechte, z. B. im Schadenfall.
- In besonderen Fällen haben Sie weitere Kündigungsrechte, z. B. im Schadenfall.
- Die Kündigung bedarf der Textform, muss uns also z.B. per E-Mail zugehen.





Allgemeine Kundeninformationen

Angaben der Risikoträger

Nachfolgend erhalten Sie eine Übersicht der für Ihren Vertrag möglichen Risikoträger. Den speziell für Ihren Vertrag bzw. für Ihr Angebot zutreffenden Risikoträger entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag bzw. Angebot.

I. Allianz Versicherungs-AG

1. Identität des Versicherers: Allianz Versicherungs-AG
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Registergericht: Amtsgericht München
Registernummer: HRB 75727
USt-ID-Nr.: DE 811 150 709 (UStG)

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Axel Theis
Vorsitzender des Vorstands: Dr. Klaus-Peter Röhler

Hausanschrift: Königinstraße 28,
80802 München
(ladungsfähige Anschrift)

2. Hauptgeschäftstätigkeit

Die Allianz Versicherungs-AG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung berechtigt.

3. Aufsichtsbehörde

Bundesamt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

4. Identität des Konzeptanbieters degenia Versicherungsdienst AG

Für die oben genannten Versicherer handeln wir namens und in Vollmacht als Ihr Konzeptanbieter aus Bad Kreuznach:

Anschrift:
degenia Versicherungsdienst AG
Brückes 63 – 63 A
55545 Bad Kreuznach

Aufsichtsratsvorsitzender: Karl Spies (Wirtschaftsprüfer)
Vorstand: Halime Koppius
Handelsregister: Bad Kreuznach / HRB 4221

5. Ansprechpartner für außergerichtliche Schlichtungsstellen

Ihre individuelle, persönliche und kompetente Beratung ist unser Ziel. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an die:

degenia Versicherungsdienst AG
Brückes 63 – 63 a
55545 Bad Kreuznach

Sollte Sie das Ergebnis nicht zufrieden stellen, können Sie das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren in Anspruch nehmen. Der Risikoträger ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. und hat sich verpflichtet, an diesem Streitbeteiligungsverfahren teilzunehmen. Die Anschrift lautet:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632, D-10006 Berlin
Tel.: +49 (0) 800 - 369 600 0, Fax: 0800/3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Das Verfahren ist für Sie kostenfrei. Entscheidungen des Ombudsmanns bis zum Beschwerdewert von 10.000 EUR sind für uns bindend.

Weitere Informationen finden Sie im Internet, unter www.versicherungsombudsmann.de.

Unabhängig von der Inanspruchnahme einer außergerichtlichen Beschwerdestelle besteht für Sie weiterhin die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Online-Streitbelegungs-Plattform

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit. Diese können Sie über den nachfolgenden Link erreichen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Sie können diese Plattform unter folgenden Voraussetzungen nutzen:

- 1 Sie sind Verbraucher und leben in der Europäischen Union (EU).
- 2 Sie haben einen Versicherungsvertrag auf elektronischem Weg (bspw. über diese Internetseite oder per E-Mail) beantragt bzw. geschlossen.

6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen entnehmen Sie bitte dem Vorschlag / Antrag und den Vertragsgrundlagen Ihres Konzeptanbieters.

7. Gesamtbeitrag

Die Höhe des Einzelbeitrags, der zu entrichtende Gesamtbeitrag einschließlich der gesetzlichen Versicherungssteuer und der Zeitraum für den der Beitrag zu zahlen ist, sind im Antrag und im Versicherungsschein ausgewiesen.

8. Zusätzlich anfallende Kosten

Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrages werden nicht erhoben.

Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Vertragsverlaufs fallen keine weiteren Kosten an. Wir weisen darauf hin, dass bei Beitragsverzug zusätzliche Kosten, wie z.B. Mahngebühren entstehen können.

9. Zahlweise

Je nach Vereinbarung wird der Beitrag einmalig oder jährlich gezahlt.

Erstbeitrag

Ihre Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins erfolgt.

Folgebeitrag

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

SEPA-Lastschrift-Mandat

Ist mit Ihnen die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt Ihre Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

10. Gültigkeit

Die Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Angebotsinformationen (Allgemeine und Besondere Versicherungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Höhe des Beitrags) ist befristet auf längstens vier Wochen, sofern nicht im Angebot ein anderer Zeitraum eingeräumt worden ist.

11. Zustandekommen des Vertrags

Der Vertrag kommt durch Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages und unsere Annahmeerklärung durch Übersendung des Versicherungsscheines zustande, wenn Sie nicht von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen. Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese –





einschließlich Belehrung und Hinweise auf die damit verbundenen Rechtsfolgen – in Ihrem Versicherungsschein gesondert aufgeführt.

12. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt bezahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Sofern bestimmte Wartezeiten bestehen, sind diese in dem jeweiligen Produktinformationsblatt enthalten.

13. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß §312g Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

degenia Versicherungsdienst AG

Brückes 63 – 63 a,
55545 Bad Kreuznach
Fax-Nr.: 0671/84003-29,
E-Mail: info@degenia.de

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einem mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

14. Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/360 des von Ihnen für ein Jahr zu zahlenden Beitrags. Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Soweit eine vorläufige Deckung erteilt wurde, endet diese mit dem Zugang des Widerrufs bei uns.

Ende der Widerrufsbelehrung

15. Laufzeit des Vertrages

Die Vertragsdauer entnehmen Sie bitte unserem Vorschlag bzw. dem Antrag.

Versicherungsverträge mit mindestens einjähriger Vertragsdauer verlängern sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine Kündigung in Textform zugegangen ist. Dies gilt nicht für Verträge mit einmaligem Beitrag oder für Verträge ohne Verlängerungsvereinbarung.

16. Beendigung eines Vertrages

Angaben zur Beendigung des Vertrags, insbesondere die Bestimmungen zum Kündigungsrecht, entnehmen Sie bitte den im Antrag und im Versicherungsschein aufgeführten – für Ihren Vertrag geltenden – Versicherungsbedingungen (Allgemeine und Besondere Versicherungsbedingungen).

Der Vertrag kann unter bestimmten Voraussetzungen, ggf. auch vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit gekündigt werden. Bitte beachten Sie, dass eine etwaige Kündigung in Textform gegenüber der degenia Versicherungsdienst AG zu erfolgen hat.

17. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung (§ 17 AVB).

Ansprüche gegen uns als Konzeptanbieter können Sie vor dem Gericht an Ihrem Wohnort bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort oder vor dem zuständigen Gericht in Bad Kreuznach (Sitz des Konzeptanbieters) geltend machen.

18. Vertragssprache

Die Sprache für die Vertragsbedingungen, sämtliche Vertragsinformationen sowie die Kommunikation während der Vertragslaufzeit ist deutsch.





Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Versicherungsnehmerin, sehr geehrter Versicherungsnehmer,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die von uns gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der degenia Versicherungsdienst AG, Brückes 63 – 63 a, 55545 Bad Kreuznach in Textform nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen.

Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen. Die Nachfolgende Mitteilung gilt als solche im Namen des Risikoträgers.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war.

Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.





Leistungsübersicht degenia-E-Bike-Versicherung T19

Bitte beachten Sie: Diese Leistungsbeschreibung ist lediglich eine Kurzübersicht. Der rechtsverbindliche Umfang des Versicherungsschutzes geht ausschließlich aus den für diesen Vertrag vereinbarten Versicherungsbedingungen hervor.

	Diebstahl	Vollkasko
Geltungsbereich	europaweit	europaweit
Diebstahl	✓	✓
Raub	✓	✓
Einbruchdiebstahl	✓	✓
Teilediebstahl	✓	✓
Beschädigung infolge von Brand, Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, Erdbeben	-	✓
Vandalismus	-	✓
Totalschaden	-	✓
Kostenübernahme des Rücktransports von E-Bike und Fahrer	-	100 EUR/200 EUR*
Notwendige Reparaturkosten am Zweirad infolge von:		
Sturzschäden	-	✓
Unfallschäden	-	✓
Bedienungsfehler	-	✓
Einwirkungen von Tieren	-	✓
Notwendige Reparaturkosten am Motor und der Elektronik infolge von:		
Flüssigkeitsschäden	-	✓
Bedienungsfehler	-	✓
Eindringen von Flüssigkeit oder Feuchtigkeit	-	✓
Überstrom, Überspannung	-	✓
Material- und Produktionsfehler sowie Konstruktionsfehler nach Ablauf der Gewährleistung/Garantie	-	✓
Beschädigung des Akkus	-	✓

✓ generell bis zur Höhe der Versicherungssumme mitversichert

* je nach Versicherungssumme





Teil I Allgemeine Versicherungsbedingungen für die E-Bike-Versicherung (AVB-E-Bike) (für Fahrräder, Pedelecs und E-Bikes) – Stand 06/2019 –

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB-E-Bike)

§ 1 Versicherte Sachen

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

§ 3 Leistungsumfang

§ 4 Obliegenheiten

§ 5 Beitragszahlung

§ 6 Beginn des Versicherungsschutzes

§ 7 Vertragslaufzeit und Kündigung

§ 8 Veräußerung der versicherten Sache

§ 9 Rangverhältnis der Leistungen bei Inanspruchnahme mehrerer Versicherer

§ 10 Sonstige Bestimmungen

§ 1 Versicherte Sachen

1.1 Versicherte Sachen und Bestandteile von Sachen

- (1) Versichert sind die im Versicherungsschein näher bezeichneten Sachen („versicherte Sachen“), sobald diese betriebsfertig sind.
- (2) Wieder aufladbare Energiespeicher (z.B. Akkus) sind als Bestandteile der versicherten Sachen nur dann versichert, wenn sie im Versicherungsschein aufgeführt sind. Bei nicht fest verbauten wieder aufladbaren Energiespeichern müssen zusätzlich Marke, Modell und Seriennummer aufgeführt sein. Sind sie nicht eigenständig aufgeführt, sind sie vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

1.2 Nicht versicherte Sachen und Bestandteile von Sachen

Nicht versichert sind folgende Bestandteile der versicherten Sache:

- Verschleißteile (außer Akkus, wenn sie eigens im Versicherungsschein aufgeführt sind), Verbrauchsmittel, Betriebsmittel;
- Dichtungen; sie sind aber versichert, wenn sie für eine maßgebliche Funktion der Sache notwendig sind oder eine definierte Eigenschaft der Sache sicherstellen (z.B. Wasserdichtigkeit);
- Ersatzteile, Nachrüstungen und Aufbauten fremder Hersteller, die durch den Hersteller der versicherten Sache nicht zur Verwendung in der versicherten Sache zugelassen sind;
- Austauschbare Leuchtmittel (z.B. Glühbirnen, LED);
- Glas und Verglasung; sie sind aber versichert, wenn sie für eine maßgebliche Funktion der Sache erforderlich sind;
- Verkleidungen und Zierleisten;
- Daten und Datenträger; Datenträger sind aber versichert, wenn sie fest in der Sache verbaut sind;
- Nicht wieder aufladbare Energiespeicher (z.B. Batterien);
- Induktions- und Signalkabel, die von außen an die versicherte Sache angeschlossen sind.

1.3 Versichertes Zubehör

Zubehör ist nur versichert, wenn es im Lieferumfang der versicherten Sache enthalten war und im Versicherungsschein eigens als versicherter Gegenstand i.S. von § 1.1 ausgewiesen ist. Unter Zubehör sind alle Gegenstände zu verstehen, die, ohne Bestandteil der versicherten Sache zu sein, dieser zu dienen bestimmt sind, für ihre bestimmungsgemäße Verwendung aber nicht erforderlich sind.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, die Sache gegen **verschiedene** Gefahren und Schäden zu versichern. Sie können folgende Bausteine **wählen**:

- KASKO/GERÄTESCHUTZ (gemäß K 2) inkl. DIEBSTAHLVERSICHERUNG (gemäß D 2), EINBRUCHDIEBSTAHL- UND RAUBVERSICHERUNG (gemäß E 2), GARANTIESCHUTZ (gemäß G 2).
- DIEBSTAHLVERSICHERUNG (gemäß D 2) inkl. EINBRUCHDIEBSTAHL- UND RAUBVERSICHERUNG (gemäß E 2)

Welche Bausteine Sie gewählt haben, entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

K 2 KASKOVERSICHERUNG

K 2.1 Eingeschlossene Gefahren und Schäden in der KASKOVERSICHERUNG

- (1) Wir leisten für unvorhergesehene Sachschäden, wenn die versicherte Sache aufgrund einer der folgenden von außen auf die versicherte Sache einwirkenden Ursachen ihre Funktionsfähigkeit verliert oder diese erheblich beeinträchtigt wird:
 - Bedienungsfehler
 - Eindringen von Flüssigkeit oder Feuchtigkeit
 - Überstrom, Überspannung
 - Brand, Explosion, Implosion
 - Einwirkungen von Tieren
 - Naturgewalten (z.B. Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben, Schneedruck)
 - Fall, Sturz, Unfall
 - Vandalismus, soweit er nicht im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl oder Raub begangen wurde; Vandalismus, der im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl oder Raub begangen wurde, ist nur versichert, wenn gleichzeitig der Baustein „Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung“ gewählt wurde.
- (2) Ein Verlust oder eine erhebliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Sache nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden kann. Bloße optische oder akustische Veränderungen der Sache beeinträchtigen die Funktionsfähigkeit der Sache nicht.

K 2.2 Ausgeschlossene Gefahren und Schäden in der KASKOVERSICHERUNG

Wir leisten nicht, wenn der Verlust oder die Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit auf bzw. auch auf mindestens einer der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:

- Abhandenkommen der Sache durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Unterschlagung;
- Veränderungen der Sache durch nachträgliche Um- und Aufrüstungen (z.B. nicht fachgerechte Ein- und Ausbauten) sowie unsachgemäße Reparaturen;
- Verschleiß;
- Oxidation oder Korrosion;
- Fehler und Schäden an Software oder Daten;
- Technische Defekte an der versicherten Sache oder einem Ihrer Bestandteile;
- Ursachen gem. § 2.3

E 2 EINBRUCHDIEBSTAHL- UND RAUBVERSICHERUNG

E 2.1 Eingeschlossene Gefahren und Schäden in der EINBRUCHDIEBSTAHL- UND RAUBVERSICHERUNG

Wir leisten, wenn die versicherte Sache durch Einbruchdiebstahl oder Raub abhandenkommt.





(1) Vorliegen von Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge in einen solchen eindringt oder
- ein Behältnis in einem Raum eines Gebäudes aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge dazu benutzt, um es zu öffnen oder
- Sachen aus der verschlossenen Wohnung entwendet, nachdem er sich dort eingeschlichen oder verborgen gehalten hatte;
- bei einem Diebstahl in einem Raum eines Gebäudes angetroffen wird und eines der Mittel gemäß § E 2 (2) anwendet, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten oder
- ein Behältnis in einem Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er - auch außerhalb der Wohnung - durch Einbruchdiebstahl oder Raub an sich gebracht hat oder
- mittels richtiger Schlüssel in einen Raum eines Gebäudes eindringt, die er - auch außerhalb der Wohnung - durch Raub oder ohne fahrlässiges Verhalten des berechtigten Besitzers durch Diebstahl an sich gebracht hat.

(2) Vorliegen von Raub

Raub liegt vor, wenn

- Gewalt gegen Sie angewendet wird, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstands entwendet werden (einfacher Diebstahl /Trickdiebstahl) oder
- Sie versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsorts verübt werden soll oder
- Ihnen versicherte Sachen deshalb weggenommen werden, weil Ihr körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

E 2.2 Ausgeschlossene Gefahren und Schäden in der EINBRUCHDIEBSTAHL- UND RAUBVERSICHERUNG

Wir leisten nicht, wenn das Abhandenkommen der Sache auf Ursachen gemäß § 2.3 zurückzuführen ist.

D 2 DIEBSTAHLVERSICHERUNG

D 2.1 Eingeschlossene Gefahren und Schäden in der DIEBSTAHL-VERSICHERUNG

Wir leisten, wenn die versicherte Sache durch Diebstahl außerhalb Ihrer Wohnung abhandenkommt.

D 2.2 Ausgeschlossene Gefahren und Schäden in der DIEBSTAHL-VERSICHERUNG

(1) Wir leisten nicht, wenn die versicherte Sache während eines Diebstahls außerhalb Ihrer Wohnung weder

- sicher verwahrt mitgeführt wurde,
- noch in verkehrsüblicher Weise in einem verschlossenen und gegen Wegnahme gesicherten Behältnis aufbewahrt wurde,
- noch in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war (z.B. PIN Code bei Mährobotern, Schloss bei Fahrrädern),
- noch in einem abgeschlossenen Raum eines Gebäudes bzw. in einem verschlossenen PKW aufbewahrt wurde,
- noch in verkehrsüblicher Weise fest mit dem Gebäude verbunden war (z.B. Photovoltaik-Module auf Hausdächern).

(2) Wir leisten außerdem nicht, wenn das Abhandenkommen der Sache auf Ursachen gem. § 2.3 zurückzuführen ist.

G 2 GARANTIESCHUTZ

G 2.1 Beginn des Versicherungsschutzes und eingeschlossene Gefahren und Schäden im GARANTIESCHUTZ

- (1) Der Garantieschutz beginnt mit Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von zwei Jahren ab Übergabe bzw. Auslieferung der versicherten Sache, soweit der Versicherungsschein keine abweichende Vereinbarung enthält.
- (2) Wir leisten für unvorhergesehene Sachschäden, wenn die versicherte Sache aufgrund eines nach Beginn des Garantieschutzes eingetretenen technischen Defekts ihre Funktionsfähigkeit verliert oder diese erheblich beeinträchtigt wird. Ein Verlust oder eine erhebliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Sache nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden kann. Bloße optische oder akustische Veränderungen der Sache beeinträchtigen ihre Funktionsfähigkeit nicht.

G 2.2 Ausgeschlossene Gefahren und Schäden im GARANTIESCHUTZ

Wir leisten nicht, wenn der technische Defekt, der den Verlust oder die Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit zur Folge hat, auf folgende Ursachen zurückzuführen ist:

- Bedienungsfehler
- Eindringen von Flüssigkeit oder Feuchtigkeit
- Überstrom, Überspannung
- Brand, Explosion, Implosion
- Einwirkungen von Tieren
- Naturgewalten (z.B. Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben)
- Verunreinigungen der Sache
- Fall, Sturz, Unfall
- Oxidation oder Korrosion
- Veränderungen der Sache durch nachträgliche Um- und Aufrüstungen
- Einwirkungen eines nicht versicherten Bestandteils bzw. Zubehörs i.S.d. § 1.2 auf die versicherte Sache
- Gewöhnlicher Verschleiß
- Fehler und Schäden an Software oder Daten
- Abhandenkommen der Sache durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Unterschlagung
- Ursachen gem. § 2.3

2.3 In allen Bausteinen ausgeschlossene Gefahren und Schäden

(1) Wir leisten nicht, wenn der Verlust oder die Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit bzw. das Abhandenkommen der versicherten Sache auf folgende Ursachen zurückzuführen ist:

- Hoheitliche Eingriffe (z.B. Beschlagnahme)
- Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Rebellion, innere Unruhen, Terrorismus
- Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen
- Verlieren, Stehen-, Hängen- und Liegenlassen
- Vorsätzliche Veränderung von Daten, Programmen und Netzwerken durch Dritte in schädigender Absicht

(2) Wir leisten auch nicht, wenn ein Dritter aufgrund von Gewährleistungs- oder Garantiebestimmungen für den Verlust oder die Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit zu leisten hat.

(3) Wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführen, besteht hierfür kein Versicherungsschutz. Wenn Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeiführen, sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen.





§ 3 Leistungsumfang

3.1 Leistung im Versicherungsfall

(1) Bei technisch möglicher Reparatur

Ist eine Reparatur der beschädigten Sache technisch möglich, erstatten wir die zur Reparatur der Sache erforderlichen Kosten (insbesondere für Material, Ersatzteile und Arbeitszeit). Lassen Sie die beschädigte Sache reparieren, müssen Sie uns die tatsächlich angefallenen Reparaturkosten mittels Rechnung nachweisen. Lassen Sie die beschädigte Sache nicht reparieren, müssen Sie uns die voraussichtlich anfallenden Reparaturkosten mittels Kostenvoranschlag (fiktive Abrechnung) nachweisen.

Die Leistung ist in beiden Fällen auf die Höchstentschädigungssumme begrenzt. Im Fall einer fiktiven Abrechnung ist die Erstattung der Mehrwertsteuer ausgeschlossen.

(2) Bei technisch unmöglicher Reparatur oder abhandengekommenen Sachen

Ist die Reparatur der beschädigten Sache technisch unmöglich oder die Sache durch ein versichertes Ereignis abhandengekommen, erstatten wir Ihnen die Höchstentschädigungssumme.

(3) Zusätzliche Leistungen

Etwaige zusätzliche Leistungen entnehmen Sie Ihrem Versicherungsschein.

(4) Höchstentschädigungssumme

Die Höchstentschädigungssumme können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Wenn nichts anderes vereinbart ist, entspricht sie dem Kaufpreis der versicherten Sache.

3.2 Ausgeschlossene Leistungen

Die folgenden Leistungen sind vom Leistungsumfang ausgenommen:

- Übernahme von Kosten, die dadurch entstehen, dass durch die Reparatur eines defekten Produktteils weitere Produktteile ausgetauscht werden müssen;
- Übernahme von Kosten für Korrektur-, Wartungs- und Einstellarbeiten, welche nicht ursächlich mit dem Schaden in Verbindung stehen;
- Übernahme von Kosten für die Wiederherstellung von Daten.

3.3 Schadenmindesthöhe oder Selbstbeteiligung

Haben wir eine Schadenmindesthöhe vereinbart, dann sind wir nur zur Leistung verpflichtet, wenn die Schadenkosten diese Mindesthöhe erreichen.

Haben wir eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis in Abzug gebracht. Sind wir nicht zur Leistung verpflichtet (z.B. weil kein versicherter Schaden vorliegt) oder die Schadenbeseitigungskosten unterhalb der vereinbarten Selbstbeteiligung liegen, werden wir Ihnen eine eventuell gezahlte Selbstbeteiligung zurückerstatten.

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Weise eine Schadenmindesthöhe oder Selbstbeteiligung vereinbart ist.

3.4 Leistungsfreiheit bei arglistiger Täuschung im Versicherungsfall

Wenn Sie versuchen, uns im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall arglistig über Tatsachen täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Wir behalten uns in diesem Fall eine Strafanzeige vor.

§ 4 Obliegenheiten

4.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Sie sind verpflichtet,

- die versicherte Sache während der Dauer dieses Vertrages in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten, entsprechend der Betriebsanleitung zu verwenden und zu reinigen sowie alle

zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Gefahr von Schäden oder Verlust abzuwenden,

- etwaige vom Hersteller vorgeschriebene Inspektions-, Wartungs- und Pflegearbeiten fristgerecht beim Fachhändler oder einer anderen vom Hersteller anerkannten Fachwerkstatt durchführen zu lassen sowie die Nachweise hierüber sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen,
- uns die Veräußerung der versicherten Sache oder eine Änderung Ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen und
- Akkus, soweit diese gem. § 1.1 mitversichert sind, den Herstellervorschriften entsprechend aufzubewahren, mindestens alle zwei Wochen den Ladestand zu kontrollieren und bei Bedarf zu laden.

4.2 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles?

Wichtiger Hinweis:

Bitte beachten Sie neben den unter diesem § 4.2 folgenden Obliegenheiten, dass wir die Reparaturkosten nur dann ersetzen, wenn die Reparatur bei einem von uns beauftragten Reparaturunternehmen erfolgt (s. § 3.1) bzw. wir Ihnen zuvor eine Freigabe zur Reparatur erteilt haben.

- (1) Nach Eintritt des Versicherungsfalles müssen Sie
 - uns diesen unverzüglich telefonisch oder in Textform anzeigen,
 - für die Abwendung oder Minderung des Schadens sorgen und dabei unseren Weisungen oder den Weisungen eines von uns beauftragten Dritten nachkommen und
 - uns bei der Schadenermittlung und -regulierung unterstützen, uns jederzeit die Untersuchung der versicherten Sache gestatten, alle hierzu erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß und vollständig erteilen sowie durch Dokumente belegen.
- (2) Im Falle eines Schadens durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub müssen Sie diesen unverzüglich nach Bekanntwerden bei der Polizei anzeigen und uns eine Kopie der Anzeige übersenden. Daten- und Onlinedienste (z.B. SIM-Karten bei Mobiltelefonen) sind unverzüglich zu sperren.
- (3) Sind auf der versicherten Sache Daten gespeichert, sind Sie dafür verantwortlich, diese vor der Einsendung der Sache auf einem anderen Medium zu sichern. Reparaturdienstleister sind gesetzlich verpflichtet, diese Daten vor der Reparatur zu löschen.
- (4) Wenn Sie auch aus einer Versicherung mit einem anderen Versicherer eine Leistung beanspruchen können, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben. Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn der andere Versicherer ein Unternehmen des Allianz Konzerns ist.
- (5) Wird die durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub abhandlungsgewordene Sache wiedergefunden, haben Sie uns die nach Kenntniserlangung unverzüglich in Textform anzuzeigen. Haben Sie den Besitz dieser Sache zurückerlangt, nachdem wir geleistet haben, müssen Sie uns die Leistung zurückerstatten. Eine bereits eingezogene Selbstbeteiligung zahlen wir Ihnen in diesem Fall zurück.

4.3 Rechtsfolgen der Verletzung einer Obliegenheit

(1) Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht

Wenn Sie eine vor oder nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllende Obliegenheit verletzen, sind wir entweder gar nicht zur Leistung verpflichtet oder unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, unsere Leistung zu kürzen:

- wenn Sie eine Obliegenheit vorsätzlich verletzen, sind wir gar nicht zur Leistung verpflichtet;
- wenn Sie eine Obliegenheit grob fahrlässig verletzen, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Eine Kürzung unterbleibt, wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.





Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sind wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

(2) Unser Kündigungsrecht

Wenn Sie eine vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllende Obliegenheit verletzen, können wir neben der Verweigerung oder Kürzung unserer Leistung den Vertrag auch fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, ausüben. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgte. Die Kündigung bedarf der Textform (z.B. per Post, Fax oder E-Mail).

§ 5 Beitragszahlung

5.1 Zahlungsperiode

- (1) Die Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie als einmaligen Beitrag oder als laufende jährliche Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode zahlen.
- (2) Die Beiträge sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode kalkuliert. Die Zahlungsperiode entspricht der Versicherungsperiode. Die vereinbarte Versicherungsperiode können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

5.2 Fälligkeit der Versicherungsbeiträge, Rechtzeitigkeit der Zahlung, Folgen einer Nichtzahlung oder nicht rechtzeitiger Zahlung

Die Fälligkeit der Versicherungsbeiträge, die Rechtzeitigkeit der Zahlung sowie die Folgen von Nichtzahlung und nicht rechtzeitiger Zahlung bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 33-38 VVG), soweit im Versicherungsschein nichts anderes bestimmt ist.

5.3 Zahlung im Lastschriftverfahren

- (1) Wenn wir mit Ihnen vereinbart haben, dass der Beitrag von einem Konto eingezogen wird (Lastschriftverfahren), muss uns hierfür eine Einzugsermächtigung SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden.
- (2) Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben,
 - können wir für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen
 - sind wir berechtigt, eine monatliche Zahlungsperiode auf eine vierteljährliche Zahlungsperiode umzustellen.

§ 6 Beginn des Versicherungsschutzes

6.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig (i.S. von § 5.2 und § 33 VVG) zahlen.

Wenn Sie ihn nicht rechtzeitig zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, leisten wir nicht.

6.2 Besonderheiten bei Garantieschutz

Im Falle des Garantieschutzes (s. § G 2) beginnt der Versicherungsschutz nach Maßgabe von § G 2.1.

§ 7 Vertragslaufzeit und Kündigung

7.1 Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Laufzeit abgeschlossen. Er endet automatisch zum im Versicherungsschein vereinbarten Zeitpunkt. Einer Kündigung bedarf es nicht.

7.2 Kündigungsrecht und Voraussetzungen der Kündigung

- (1) Der Vertrag ist nur dann ordentlich kündbar, wenn wir ein Kündigungsrecht ausdrücklich vereinbart und im Versicherungsschein ausgewiesen haben. Dann können Sie und wir zum Ende der im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsperiode unter Einhaltung der ebenfalls im Versicherungsschein ausgewiesenen Frist ordentlich kündigen.
- (2) Beträgt die im Versicherungsschein vereinbarte Vertragslaufzeit mehr als drei Jahre, können Sie und wir den Vertrag jedenfalls zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss uns oder Ihnen spätestens zum Schluss des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zugehen.
- (3) Nach dem Eintritt des Versicherungsfalles kann jede Vertragspartei den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss dem jeweils anderen Vertragspartner spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Versicherungsleistung zugehen. Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung im Zweifel mit ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird. Wenn wir kündigen, wird unsere Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.
- (4) Im Falle der Veräußerung der versicherten Sache können wir den Vertrag unter den in § 7.2 aufgeführten Voraussetzungen kündigen.
- (5) Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Textform.

§ 8 Veräußerung der versicherten Sache

8.1 Rechtsverhältnisse nach einer Veräußerung der versicherten Sache

- (1) Wenn Sie die versicherte Sache veräußern, tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs der Erwerber an Ihre Stelle in die Rechte und Pflichten ein, die sich während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis ergeben.
- (2) Sie und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Zahlungsperiode (s. § 5) entfällt, als Gesamtschuldner.
- (3) Wir müssen den Eintritt des Erwerbers erst gegen uns gelten lassen, wenn wir hiervon Kenntnis erlangen (s. hierzu § 4.1).

8.2 Recht zur Kündigung des Vertrages nach Veräußerung der versicherten Sache

- (1) Wir sind berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Veräußerung ausgeübt wird.
- (2) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Zahlungsperiode (s. § 5.1) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb – bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis – ausgeübt wird.
- (3) Im Falle der Kündigung durch uns oder den Erwerber haften Sie allein für die Zahlung des Beitrags.
- (4) Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Textform.





§ 9 Rangverhältnis der Leistungen bei Inanspruchnahme mehrerer Versicherer

9.1 Mitteilung von Ansprüchen gegen andere Versicherer

Wenn Sie Ansprüche gegen einen anderen Versicherer haben, müssen Sie uns dies mitteilen, s. § 4.2 (4).

9.2 Vorrang der Leistungspflicht anderer Versicherer

Wenn Sie im Versicherungsfall auch aus einem Vertrag mit einem anderen Versicherer eine Leistung beanspruchen können, geht die Leistungspflicht des anderen Versicherers unserer Leistungspflicht vor (Subsidiarität). Sie können jedoch selbst entscheiden, welchem Versicherer Sie den Versicherungsfall melden. Wenn Sie uns den Versicherungsfall melden, werden wir im Rahmen unserer Verpflichtungen in Vorleistung treten.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

10.1 Geografische Begrenzung des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt für alle Mitgliedsländer der Europäischen Union innerhalb der geographischen Grenzen Europas sowie für Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

10.2 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

10.3 Gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag

- (1) Sie können aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung bei dem Gericht Klage erheben, das für unseren Geschäftssitz oder für die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet. Sie können auch bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- (2) Wenn Sie Ihren Wohnsitz nach Vertragsschluss in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Liechtensteins, Norwegens oder der Schweiz verlegen, können sowohl Sie als auch wir Klage aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.
- (3) Wenn Sie bei Vertragsschluss Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz in Deutschland haben und ein versichertes schädigendes Ereignis im Ausland eintritt, können Klagen in diesem Zusammenhang ausschließlich vor einem deutschen Gericht erhoben werden.

10.4 Anwendbarkeit gesetzlicher Vorschriften

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen abweichend bestimmt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.





Teil II Besondere Klauseln und Vereinbarungen „degenia“

Innovationsklausel/Bedingungsverbesserungen

Wird das dem Vertrag zugrundeliegende Bedingungsmerkmal der E-Bike-Versicherung T19 (Allgemeine Versicherungsbedingungen) für Neuverträge vom Versicherer zum Vorteil des Versicherungsnehmers geändert, so kann der Versicherungsnehmer die Schadensregulierung nach den neuen Bedingungen verlangen. Dies gilt nicht, soweit dem Versicherungsnehmer eine Umstellung gegen Beitragszuschlag angeboten wurde und diese von ihm abgelehnt wurde.

Beitragsanpassung

Die degenia Versicherungsdienst AG ist in Rücksprache mit dem Versicherer berechtigt, die vertraglich vereinbarten Beiträge für Versicherungsverträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang anzupassen, wenn die Schadenaufwendungen und Kosten eines Geschäftsjahres die Beitragseinnahmen ohne Versicherungssteuer, jeweils bezogen auf diese Verträge, überschreiten. Die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik sind anzuwenden.

Die Anpassung tritt jeweils für Verträge mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres in Kraft. Die degenia Versicherungsdienst AG teilt dem Versicherungsnehmer die Anpassung der Beiträge spätestens einen Monat vor Fälligkeit des Beitrages schriftlich mit.

Der Versicherungsnehmer ist über sein Kündigungsrecht zu belehren:

Erhöht die degenia Versicherungsdienst AG die Beiträge, kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung, den Versicherungsvertrag kündigen.

Kündigung bei Wohnsitzverlegung ins Ausland

Bei einer endgültigen Wohnsitzverlegung ins Ausland - ohne Beibehaltung eines Wohnsitzes im Inland - kann das Versicherungsverhältnis gekündigt werden.

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei der degenia Versicherungsdienst AG wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung der degenia Versicherungsdienst AG wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.

Vollmachten der degenia Versicherungsdienst AG

- Die Firma degenia Versicherungsdienst AG (im Folgenden degenia genannt) führt die gesamte Vertragsverwaltung für die jeweiligen Versicherer durch.
- degenia ist bevollmächtigt, vertraglich obliegende Anzeigen, Willenserklärungen, Schadenanzeigen und Beiträge in Empfang zu nehmen sowie ausstehende Beiträge einzufordern und den dazu gehörigen Schriftverkehr zu führen und Willenserklärungen jeglicher Art (z.B. Rücktritt, Kündigung, Anfechtung) abzugeben. Beiträge gelten als beim Versicherer eingegangen, wenn sie bei degenia eingegangen sind.
- degenia ist von den Versicherern beauftragt, gegenüber den Versicherungsnehmern und den betreuenden Vermittlern die Annahme oder Ablehnung von Anträgen zu erklären.
- Hat der Versicherungsnehmer seine Anschrift geändert, die Änderung aber der degenia nicht mitgeteilt, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte der degenia bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt auch entsprechend für den Fall einer Änderung des Namens des Versicherungsnehmers.

